Vorwort:

Der Emder Ruderverein verfügt über ein sehr großes, vielseitiges und attraktives Ruderrevier. Dies wird uns immer wieder von unseren Gästen bestätigt. Damit dieses Ruderrevier aber sicher genutzt werden kann, sind neben Streckenkenntnissen und rudrerischem Können auch rechtliche Kenntnisse unerlässlich.

Nach jedem schweren Unfall oder sonstigem schädigenden Ereignis mit Personen- oder hohem Sachschaden, wird das Verhalten der Beteiligten Personen hinsichtlich eines Fehlverhaltens gegen gesetzlich bestehende Regelungen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung kann bei Feststellung von Fehlverhalten neben erheblichen haftungsrechtlichen Folgen auch zu strafrechtliche Konsequenzen führen.

An mich wurde daher die Bitte herangetragen, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zusammenzutragen und verständlich darzustellen. Ich verzichte nachfolgend auf eine umfassende Vorstellung aller verkehrs-, ausrüstungs- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Es werden nur die speziell für kleine Fahrzeuge (u.a. Ruderboote) geltenden Regelungen für das jeweils zu befahrende Revier zusammengefasst. Dabei steht für mich nicht der Inhalt der einzelnen Paragraphen oder Regeln im Vordergrund, sondern meine Absicht ist es, die Ruderinnen und Ruderer rechtlich präventiv zu sensibilisieren.

Jann Trauernicht

Grundsätze über das Verhalten im Verkehr!

Für jeden Wassersportler gelten unabhängig auf welcher Wasserstraße er seinem Hobby nachgeht, nachfolgend aufgeführte Grundsätze:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch, die allgemeine Sorgfaltspflicht oder besondere Umstände des Falles erfordern.

Der Wortlaut dieser Grundsätze ist in allen Verkehrsvorschriften nahezu gleich. Der Gesetzgeber fordert damit von jedem Verkehrsteilnehmer mehr , als er selbst durch Gesetze und Verordnungen rechtlich regelt, um entsprechende Folgen zu vermeiden. Hierfür wählte er die Begriffe "Seemannsbrauch" und "allgemeine Sorgfaltspflicht". Zur Erfüllung der seemännischen Sorgfaltspflicht gehört auch die Anwendung der Sicherheitsregeln, die u.a. in der nautischen Veröffentlichung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie "Sicherheit im See- und Küstenbereich" und in den Sicherheitsrichtlinien des Kreuzer-Verbandes des DSV aufgeführt sind. Auf den Rudersport bezogen, sollten folgende Regeln beachtet werden:

- 1. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Ruderbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst praktische Erfahrung in geschützten Gewässern, die nur wenig von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt befahren werden. (nicht Ems, Wattengebiet oder EmsSeiten-Kanal)
- 2. Stellen Sie sicher, dass das Ruderboot für das vorgesehene Fahrtgebiet geeignet ist.
- 3. Zur Mindestausrüstung gehört eine Rettungsweste für jede Person im Boot. Bei Fahrten auf Seeschifffahrtstraßen sollten Signalmittel, Lenzvorrichtungen (Eimer), Erste-Hilfe-Ausrüstung und Kommunikationsmittel (Handy) mitgeführt werden

- 4. Machen Sie sich mit den rechtlichen Vorschriften und den Hilfen für die Navigation für das jeweilige Fahrtgebiet vertraut (Gesetzestexte, Seekarten, Handbücher, Tidenkalender)
- 5. Treten sie nie eine Fahrt auf einem Tidegewässer an, ohne vorher den Wetterbericht gehört zu haben. Seewetterberichte sind den allgemeinen Wetterberichten der Rundfunksender vorzuziehen.
- 6. Üben Sie das Anlegen von Rettungswesten. Erklären Sie den Umgang mit Seenot-Signalmitteln. Bestimmen und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Vertreter, falls Sie ausfallen sollten.
- 7. Lassen Sie rechtzeitig Rettungswesten anlegen. Üben Sie regelmäßig "Mann-über-Bord-Manöver". Prüfen Sie die Möglichkeit und üben Sie das Anbordholen insbesondere geschwächter Personen.
- 8. Werden Sie von Nebel oder schlechter Sicht überrascht, möglichst umgehend Fahrwasser und Schifffahrtswege verlassen, zum eigenen Schutz einen sicheren Ort aufsuchen und Fahrt unterbrechen.
- 9. Meiden Sie Schifffahrtswege und halten Sie sich im Fahrwasser soweit wie möglich rechts oder außerhalb des Fahrwassers, sofern dies ohne Gefahr möglich ist.
- 10.Halten Sie stets einen gehörigen Ausguck. Hierdurch stellen Sie sicher, dass frühzeitige Kollisionssituationen, treibende Gegenstände oder andere Gefahren für Ihr Fahrzeug vermieden werden.

Vor Antritt der Fahrt muss eine zum Führen eines Ruderbootes geeignete Person bestimmt werden, die verantwortlich für die Befolgung der Verkehrsvorschriften ist. Diese Person darf nicht infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in seiner sicheren Führung behindert sein. Dies ist gegeben, wenn die Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,8 °/oo oder mehr im Körper beträgt.

(Siehe auch Anhang)

<u>Speziell für kleine Fahrzeuge (Ruderboote) bedeutsame Rechtsvorschriften auf Seeschifffahrtsstraßen:</u>

Anwendbare Vorschriften:

- 1. Kollisionsverhütungsregel (KVR)
- 2. Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)
- 3. Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung
- 4. (EmsSchEV) Schifffahrtsordnung Emsmündung

Sichtzeichen

- 1. Sichtzeichen sind zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang und immer dann wenn es die Sichtverhältnisse erfordern zu zeigen
- 2. Fahrzeuge unter Ruder müssen mindestens ein weißes Rundumlicht führen. Sollte dieses weiße Rundumlicht bauartbedingt nicht geführt werden können, dürfen diese Fahrzeuge in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren.
- 3. Für den Notfall ist <u>aber</u> eine elektrische Leuchte oder Laterne mit einem weißen Licht mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen.

<u>Fahrwasserbenutzung</u>

- 1. Im Fahrwasser, durch Tonnen, Stangen oder Pricken markierter/ gekennzeichneter Abschnitt einer Wasserfläche, muss so weit wie möglich rechts gefahren werden.
- 2. Außerhalb des Fahrwassers ist so zu fahren, dass klar erkennbar ist, dass das Fahrwasser nicht benutzt wird.

- 3. Fahrzeuge im Fahrwasser haben Vorfahrt.
- 4. Außerhalb des Fahrwassers gelten die Fahr- und Ausweichregeln der Kollisionsverhütungsregeln; (Regel 7 9, 13 17 und 19)
 - a. (Steuerbord-Bug vor Backbord-Bug)
 - b. Fahrzeuge unter 20 m Länge dürfen die Durchfahrt eines Fahrzeuges nicht behindern, welches auf eine Fahrrinne angewiesen ist
 - c. Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verhinderung eines Zusammenstoßes

<u>Spezielle Vorschriften für kleine Fahrzeuge (Ruderboote) auf Binnenschifffahrtsstraßen:</u>

Anwendbare Vorschriften:

1. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Als Bergfahrt gilt für den Ems-Seitenkanal die Fahrt in Richtung Oldersum,

Sichtzeichen

- 1. Sichtzeichen sind zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang und dann wenn es die Sichtverhältnisse erfordern zu zeigen.
- 2. Ein Kleinfahrzeug ohne Maschinenantrieb oder unter Segel muss ein weißes Licht führen. Ruderboote brauchen dieses Licht nur bei Annäherung führen

Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Kleinfahrzeuge müssen mit ihrem Namen oder ihrer Devise und dem Namen und der Anschrift ihres Eigentümers gekennzeichnet sein.

Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge

- 1. Kleinfahrzeuge (Fahrzeuge < 20 m Länge) mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (Ruder- oder Segelboote) ausweichen.
- 2. Ruderboote müssen allen anderen Fahrzeugen ausweichen

- 3. Ruderboote, die sich mit entgegengesetztem Kurs nähern müssen beide nach Steuerbord ausweichen
- 4. Wenn sich die Kurse zweier Ruderboote kreuzen, so dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht muss wie folgt ausgewichen werden:
 - a) wenn sie auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an Steuerbord hat.

Allgemeine Bestimmungen

- 1. An Tonnen oder anderen Schifffahrtszeichen darf nicht festgemacht werden
- 2. Ist es zu Beschädigungen gekommen, ist unverzüglich eine Dienststelle der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder der Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen
- 3. Verpflichtung zur Hilfeleistung
- 4. Gesunkene Fahrzeuge sind unverzüglich aus dem Fahrwasser zu beseitigen
- 5. Kapitel 28 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung enthält Umweltschutzbestimmungen. (Vermeidung der Verschmutzung von Wasserstraßen durch verschiedene Abfälle)

<u>Spezielle Vorschriften für das Befahren des Nationalparks</u> , <u>Niedersächsisches Wattenmeer"</u>

Anwendbare Vorschriften:

- 1. Gesetzt über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"
- 2. Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen im Nationalpark

Das der ostfriesischen Küstenlinie vorgelagerte Wattenmeer ist zum Nationalpark erklärt worden. Der Schutz dieses einzigartigen ökologischen Systems hat oberste Priorität. Der Nationalpark ist in drei Schutzzonen

eingeteilt, nämlich der Ruhezone = **Zone 1**, der Zwischenzone = **Zone 2** und der Erholungszone = **Zone 3**.

- 1. In den jeweiligen Zonen sind bestimmte Handlungen generell Verboten oder die Nutzung ist beschränkt.
- 2. Grundsätzlich ist das Betreten oder Befahren von Vogel- und/oder Robbenschutzgebieten zu bestimmten Zeiten verboten.
- 3. Es ist untersagt, die **Zone 1** außerhalb der gekennzeichneten Fahrwasser in der Zeit von drei Stunden nach bis drei Stunden vor Tidenhochwasser zu befahren.
- 4. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb gekennzeichneter Fahrwasser in der Zone 1 beträgt für Sportfahrzeuge 8 kn durch das Wasser
- 5. Im Sinne des Naturschutzes sollten die zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur beachtet werden.

<u>Spezielle Vorschriften für kleine Fahrzeuge (Ruderboote) im Hafen</u> Emden:

Anwendbare Vorschriften:

- 1. Allgemeine Hafenordnung (AHO)
- 2. Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden
- 3. Seeschifffahrtsstraßenordnung
- 4. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
- 1. siehe Verkehrsvorschriften aus der SeeSchStrO und BinSchStrO
- 2. das Befahren der Häfen und ihre Benutzung als Liegeplatz mit u.a. einem Ruderboot ist verboten, sofern nicht einzelne Wasserflächen von der Hafenbehörde freigegeben sind. (36 Abs. 4 AHO)
- 3. Wettfahrten und andere Veranstaltungen im Hafen bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.
- 4. das Befahren des Ölhafens ist ausnahmslos für Ruderboote nicht gestattet.

<u>Spezielle Vorschriften für kleine Fahrzeuge (Ruderboote) im Ratsund Falderndelft:</u>

Anwendbare Vorschriften:

- 1. Binnenhafenverordnung
- 2. Kollisionsverhütungsregel (KVR)
- 3. Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung
- 1. Verkehrsvorschriften siehe Kollisionsverhütungsregel und (KVR) Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung
- 2. Das Befahren des Hafens mit Ruderbooten ist nur zur An- und Abmeldung bei der Meldestelle des Hafenbetreibers, zum Erreichen und Verlassen des Liegeplatzes sowie zur Durchfahrt zum Ems-Jade-Kanal gestattet

Spezielle Vorschriften für Fahrzeuge (Ruderboote) auf den Gewässern des 1. Entwässerungsverbandes Emden, der Hieve (Kleines Meer) und dem Großen Meer)

Anwendbare Vorschriften:

- 1. Verordnung über den Verkehr mit Motorbooten auf den Gewässern des 1. Entwässerungsverbandes Emden (Motorboot-VO)
- 2. Verordnung über den Gemeingebrauch an den Gewässern Großes Meer und Hieve
- 3. Verordnung für das Naturschutzgebiet Großes Meer

Die o.g. Verordnungen sind keine Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge im eigentlichen Sinne, da sie ursprünglich nur zur Regelung des Gemeingebrauchs und zur Vermeidung von Uferabbrüchen nach dem Nds. Wassergesetz erlassen wurden. Sie haben daher eher den Charakter von Umweltvorschriften. Trotzdem enthalten sie verkehrsrechtliche Vorschriften und einige allgemeingültige Grundsätze:

Auf den Entwässerungsgewässern gilt:

- 1. Jedes Fahrzeug muss unter Führung einer geeigneten Person stehen. (Obmann)
- 2. Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder anderen Grund beeinträchtigt sein.
- 3. Personen mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille dürfen nicht Fahrzeugführer sein.

Für das Befahren des Großen Meeres und der Hieve einschließlich der Ufer gelten zusätzlich:

- 1. Der Gemeingebrauch ist für kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb zugelassen.
- 2. Durch Bojen abgegrenzte Wasserflächen dürfen nicht befahren werden.
- 3. Sportveranstaltungen (Regatten) sind genehmigungspflichtig.
- 4. Fahrzeuge sind mit Namen und Vereinsbezeichnung zu kennzeichnen.
- 5. Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigung der Ufer, Vegetation oder der Anlagen in oder an den Gewässern vermieden wird.
- 6. Über die Besonderheiten der Gewässer, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse und Naturschutzgebiete hat sich jeder Benutzer in eigener Verantwortung zu informieren.
- 7. Das Befahren der Gewässer ist nachts (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) verboten.
- 8. Motorboote sind gegenüber allen anderen Fahrzeugen ausweichpflichtig. Andere Fahrzeuge die nicht unter Segel fahren, müssen Segelfahrzeugen ausweichen.
- 9. Bei entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen, bei denen die Möglichkeit der Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss jedes Fahrzeug seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass sie einander an Backbord passieren.

- 10. Überholende Fahrzeuge müssen den eingeholten Fahrzeugen ausweichen.
- 11.Kreuzen sich die Kurse zweier gleichberechtigter Fahrzeuge, so hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt.
- 12. Ein ausweichpflichtiges Fahrzeug muss seinen Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; ist dies aus nautischen Gründen nicht möglich, so muss es rechtzeitig und unmissverständlich zeigen, wie es ausweichen will.
- 13. Von den gekennzeichneten Stellnetzen der Berufsfischerei ist, ausgenommen Ein- und Durchfahrten, mindestens 50 m Abstand zu halten. Lässt die Breite des Fahrwassers diesen Abstand nicht zu, muss das mittlere Drittel des Fahrwassers benutzt werden.

Verboten sind:

- das Befahren und Begehen der Röhrichte und Schwimmblattpflanzgesellschaften,
- das Befahren der gekennzeichneten Badestellen,
- das Reinigen von Fahrzeugen mit Waschmitteln oder Chemikalien,
- das Einbringen und Einleiten von Abfällen, Abwässern, Fäkalien oder wassergefährdenden Stoffen,
- das Heranfahren an die durch Stangen gekennzeichneten Reusenstellen

Die zuständige Behörde kann Personen, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.

Für das Landschaftsschutzgebiet "Großes Meer" gelten zusätzlich noch nachfolgen aufgeführte Regeln:

- 1. Nicht näher als 50 m an Röhrichtbestände, Schilfgürtel und alle bewachsenen Uferzonen
- 2. Kies-, Sand- und Schlammbänke meiden
- 3. Seichte Gewässerstellen meiden
- 4. Nicht näher als 100 m an Vogelsammlungen
- 5. Anlegen nur an den dafür vorgesehenen Uferstellen

- 6. Lagern und Zelten nur an den hierfür eingerichteten Plätzen
- 7. Abfälle nur in die Abfallbehälter
- 8. Bei stattfindenden Segelregatten Vorfahrt beachten und dem Feld ausweichen

<u>Spezielle Vorschriften für kleine Fahrzeuge (Ruderboote) auf dem Ems-Jade-Kanal, dem Nordgeorgsfehnkanal und dem Verbindungskanal</u>

Anwendbare Vorschriften:

- 2. Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal
- 3. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Grundsatz!

Jedes Fahrzeug muss unter Führung einer geeigneten Person stehen. (Obmann)

Im Übrigen verweist die Ems-Jade-Kanal-Verordnung auf die Anwendung der Verkehrsvorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung.

Quellen:

- 1. Verordnung zu den Kollisionsverhütungsregeln
- 2. Kollisionsverhütungsregeln
- 3. Verordnung zur Einführung der Schiffahrtsordnung Emsmündung
- 4. Schifffahrtsordnung Emsmündung
- 5. Seeschifffahrtsstraßenordnung
- 6. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
- 7. Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
- 8. Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken im Bereich der Nordsee
- 9. Verordnung über die Schifffahrt auf dem Ems-Jade-Kanal und teilen anderer landeseigener Gewässer
- 10. Allgemeine Hafenordnung für landeseigene Häfen in Niedersachsen
- 11. Besondere Hafenordnung Ostfriesland
- 12. Binnenhafenordnung
- 13. Verordnung über den Verkehr mit Motorbooten auf Gewässern des 1. Entwässerungsverbandes Emden
- 14. Verordnung über den Gemeingebrauch an den Gewässern Großes Meer und Hieve
- 15. Verordnung für das Naturschutzgebiet Großes Meer
- 16. Sicherheitsrichtlinien der Kreuzerabteilung des Deutschen Segler Verbandes
- 17. Broschüre des Bundesministeriums für Verkehr Bau- und Wohnungswesen "Sicherheit auf dem Wasser"